

Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 18. Oktober 2024

- 1. Krankenhausstrukturreform** | Beschluss im Deutschen Bundestag
- 2. Deutschlandticket wird teurer** | Beschlüsse der VMK vom 23. September 2024
- 3. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter** | Investitionsprogramm nun bundesweit am Start
- 4. DigitalPakt Schule** | Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0 laufen weiter
- 5. Startchancen-Programm gestartet** | Bund und Länder investieren 20 Mrd. Euro in zehn Jahren
- 6. Nationale Klimaschutzinitiative** | Neue Kommunalrichtlinie ab November 2024
- 7. Änderungen im Strafrecht** | Schutz auch von kommunalen Amts- und Mandatsträger:innen
- 8. Kontakt gegen Gewalt im Amt** | Starke Stelle nimmt Arbeit auf
- 9. Tourismus in ländlichen Räumen** | Digitale Fachkonferenz am 4. Dezember 2024
- 10. DEMO-Kommunalkongress am 21./22. November 2024** | Jetzt anmelden!
- 11. Weitere Veranstaltungen** | Heat-EXPO; Gutes Regieren in einem modernen Staat; Mehr Frauen in die (Kommunal) Politik
- 12. Save the Date** | Fachkonferenz der Bundes-SGK am 21./22. Februar 2025 im WBH in Berlin

1. Krankenhausstrukturreform | Beschluss im Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat am Donnerstag, den 17. Oktober 2024 das vom Gesundheitsministerium vorgelegte Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) in 2./3. Lesung beschlossen.

Ziel der Reform ist die Sicherung und Steigerung der Behandlungsqualität, die Gewährleistung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung, die Steigerung der Effizienz und eine Entbürokratisierung.

Die Krankenhausabrechnung über Fallpauschalen (DRG) soll künftig von Vorhaltepauschalen ergänzt werden. Künftig sollen 60 Prozent der Betriebskosten über jene Vorhaltepauschale abgegolten werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Mittel für die Vorhaltevergütung durch das Absenken der Fallpauschalen generiert werden. In einer Konvergenzphase soll ein fließender Übergang von den Fallpauschalen hin zu einer um eine Vorhaltevergütung ergänzte Finanzierungssystematik vollzogen werden.

Die Krankenhäuser erhalten die Vorhaltevergütung für 65 Leistungsgruppen, die ihnen von der Planungsbehörde der jeweiligen Länder zugewiesen werden. Die Leistungsgruppen sind mit Qualitätskriterien und Mindestvorhaltezahlen verknüpft. So soll sichergestellt werden, dass Krankenhäuser ein bestimmtes Maß an technischer Ausstattung, qualifiziertes Personal und die erforderlichen Fachdisziplinen aufweisen.

Zur Unterstützung strukturschwacher Regionen ist der Ausbau der sektorenübergreifenden und integrierten Gesundheitsversorgung vorgesehen. Die Länder erhalten die Möglichkeit, sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen mit stationären und erweiterten ambulanten Leistungen zu bestimmen.

Neben der Vorhaltevergütung werden für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Traumatologie und Intensivmedizin sowie für die Teilnahme an der Notfallversorgung zusätzliche Mittel gewährt. Um die Strukturreform der Krankenhäuser finanziell abzusichern, soll über einen Zeitraum von zehn Jahren (2026 bis 2035) ein Transformationsfond in Höhe von 50 Milliarden Euro bereitgestellt werden, zur Hälfte getragen von den Ländern und aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds des Bundes. Die Liquidität der Krankenhäuser soll zudem durch die vollständige Tarifrefinanzierung sowie durch die Anwendung des vollen Orientierungswertes verbessert werden. Für bedarfsnotwendige ländliche Krankenhäuser sollen die jährlichen Förderbeträge erhöht werden.

Der Gesundheitsausschuss des Bundestages hat in seiner letzten Sitzung am Mittwoch, den 16. Oktober 2024 eine Reihe von Änderungen am KHVVG vorgenommen. Dabei geht es unter anderem um eine künftige ärztliche Personalbemessung im Krankenhaus, die Einbindung von Bundeswehrkrankenhäusern in die Versorgung, Qualitätsanforderungen für hebammengeleitete Kreißsäle in Krankenhäusern, die Streichung der Stichprobenprüfung und Entbürokratisierung der Einzelfallprüfung bei der Krankenhausabrechnung, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Transformationsfonds einschließlich einer Beteiligung der Privaten Krankenversicherung und die geplante Evaluation des Gesetzes.

Weitere Informationen:

Informationen des Deutschen Bundestages zum Gesetzgebungsvorhaben KHVVG

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw26-de-krankenhausversorgung-1008316>

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum KHVVG:

https://www.bundestag.de/resource/blob/1019982/604f31f0f08ca0382db124c43de3ec5f/20_14_0220-19-Deutscher-Staedtetag_KHVVG.pdf

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum KHVVG:

https://www.bundestag.de/resource/blob/1020296/42d739833931642c39534672dc60074d/20_14_0220-30-Deutscher-Landkreistag_KHVVG.pdf

Stellungnahme der Allianz Kommunaler Großkrankenhäuser zum KHVVG:

https://www.bundestag.de/resource/blob/1019974/85302671f2ad0ffd2b87a2d2c7fd9a30/20_14_0220-12- AKG_KHVVG.pdf

2. Deutschlandticket wird teurer | Beschlüsse der VMK vom 23. September 2024

Am 23. September beschlossen die Verkehrsminister der Länder auf einer Sondersitzung eine Erhöhung des Preises für das Deutschlandticket, die ab 1. Januar 2025 gültig wird. Dann wird das Deutschlandticket nicht mehr 49 Euro, sondern 58 Euro kosten. Die Erhöhung war notwendig geworden, um das Ticket weiterhin anbieten zu können, ohne die Finanzierungsanteile von Bund und Ländern zu erhöhen oder die Kommunen zu stark zu belasten.

Bund und Länder hatten verabredet jeweils 1.5 Mrd. Euro pro Jahr zum Ausgleich von Einnahmeausfällen durch das deutschlandweite Angebot beizusteuern. Erst im Jahr 2025 soll in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren die weitere Finanzierung des bundesweit gültigen Nahverkehrstickets dauerhaft geregelt werden. Derweil wächst die Beliebtheit des Angebots. Mittlerweile besitzen 13 Millionen Menschen ein Abo.

Einige Tage nach der Sondersitzung hat sich der Bundestag mit der 10. Änderung des Regionalisierungsgesetzes in erster Lesung ebenfalls mit dem Deutschlandticket beschäftigt, um den Bundesanteil der Finanzierung bereitzustellen. Mit dem Gesetzentwurf wird der Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. November 2023 umgesetzt. Zugleich sieht die Änderung vor, dass durch einzelne Bundesländer zusätzlich vergünstigt angebotene Deutschlandtickets nicht mit Regionalisierungsmitteln finanziert werden dürfen.

Während es bei den beschriebenen Beschlüssen ausschließlich um den Ausgleich von Einnahmeausfällen geht, ist noch nicht geklärt, mit welchen finanziellen Mitteln die Kommunen die Zukunft des ÖPNV gestalten sollen. Der Koalitionsvertrag hatte die Vereinbarung eines Ausbau- und Modernisierungspaktes zwischen Bund, Ländern und Kommunen vorgesehen. Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, um Fragen zu klären und Vorschläge zu machen. Ein Zwischenbericht wurde ebenfalls vorgelegt. Das Bundesverkehrsministerium hat eine Studie zur Feststellung des Finanzierungsbedarfs bis zum Jahr 2031 präsentiert, die aber nach Auffassung der Länder und auch der Kommunen die tatsächlichen Bedarfe nicht vollständig abbildet. Über die zentrale Finanzierungsfrage konnte keine Einigung erzielt werden. Auf der regulären Sitzung der Verkehrsministerkonferenz am 9. und 10. Oktober stand der Ausbau- und Modernisierungspakt wieder auf der Tagesordnung, es wurde ein Neuanfang verabredet. Bund und Länder wollen nun eine Kommission einsetzen, die möglichst rasch Vorschläge für die Einrichtung eines Infrastrukturfonds vorlegen soll.

Weitere Informationen:

Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz Tagesordnung und Beschluss:

[Verkehrsministerkonferenz - Termine und Beschlüsse - Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz](#)

Deutscher Bundestag 10. Änderung des Regionalisierungsgesetzes:

[Deutscher Bundestag - Regelungen zur Finanzierung des Deutschlandtickets erörtert](#)

Deutscher Städtetag Erklärung zur Zukunft des ÖPNV:

["Das eigentliche Ziel muss der Ausbau des ÖPNV sein": Deutscher Städtetag \(staedtetag.de\)](#)
[Investitionen in den Nahverkehr: Bund muss jetzt Farbe bekennen: Deutscher Städtetag \(staedtetag.de\)](#)

Verband der Deutschen Verkehrsunternehmen (VDV):

[Unsere Pressemitteilungen | VDV - Die Verkehrsunternehmen](#)

Studie zum Deutschlandticket:

[Was bringt das Deutschland-Ticket der Verkehrswende? Ariadne D-Ticket Impact Tracker zeigt Effekte auf Mobilität, Emissionen und mögliche Reaktionen auf Preiserhöhung | Ariadne \(ariadneprojekt.de\)](#)

3. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter | Investitionsprogramm nun bundesweit am Start

Ab dem Schuljahr 2026/27 gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab der 1. Klassenstufe. Danach geht es schrittweise weiter, bis im Schuljahr 2029/30 alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 einen Rechtsanspruch haben. Bis Ende 2027 will der Bund fast 3 Mrd. Euro für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsbildungs- und -betreuung zur Verfügung stellen.

Bund und Länder haben sich nun auf die jeweiligen Landesprogramme geeinigt. Somit können ab sofort in allen 16 Ländern bei den jeweiligen Ansprechstellen Anträge auf Förderung gestellt werden. Die Finanzhilfen werden für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt. Sie können für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken –, die Sanierung einschließlich der energetischen Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote verwendet werden. Grundlage für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung, die bereits im Frühling 2023 von Bund und Ländern unterzeichnet wurde.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter:

<https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/bildung-im-schulalter/ganztaegige-bildungs-und-betreuungsangebote/gute-bildung.html>

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau):

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/231205-verwaltungsvereinbarung-ganztag.pdf?__blob=publicationFile&v=1

4. DigitalPakt Schule | Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0 laufen weiter

Laut Bundesministerium für Bildung und Forschung wurden zum Zeitpunkt des Antragschlusses im Mai 2024 97 % der Mittel für den DigitalPakt Schule (2019-2024) bewilligt. In den letzten zwölf Monaten sind im Basis-DigitalPakt Schule knapp eine Mrd. Euro an Bundesmitteln abgeflossen. Mit dem DigitalPakt Schule unterstützt der Bund verstärkte Investitionen der Länder und Kommunen in die digitale Bildungsinfrastruktur: Er flankiert die Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“ und legt damit die infrastrukturelle Grundlage.

Derzeit laufen die Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0 auf Hochtouren. Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger (FDP) hat in einem Brief an die KMK angeboten, den Digitalpakt 2.0 ab dem kommenden Jahr (das Inkrafttreten ist für den 01. Januar 2025 geplant) bis 2030 mit insgesamt „bis zu fünf Milliarden Euro“ auszustatten und dabei ihre Bedingung bekräftigt, dass die Länder die Hälfte tragen sollten.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum DigitalPakt Schule:

<https://www.digitalpaktschule.de/index.html>

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu Finanzmitteln für den DigitalPakt Schule:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/132/2013218.pdf>

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu Regierungsplänen hinsichtlich eines Digitalpaktes 2.0:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/096/2009657.pdf>

Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz zu den Verhandlungen zum DigitalPakt 2.0:

<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/digitalpakt-20-streichert-clivot-angebot-des-bundes-wird-herausforderung-nicht-gerecht.html>

5. Startchancen-Programm gestartet | Bund und Länder investieren 20 Mrd. Euro in zehn Jahren

Am 1. August 2024 ist das Startchancen-Programm gestartet. Es unterstützt gezielt Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schüler:innen. Dafür investieren Bund und Länder zusammen rund 20 Mrd. Euro in den nächsten zehn Jahren. Etwa 4.000 Schulen in herausfordernder Lage und damit rund zehn Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland sollen mit dem Startchancen-Programm gezielt unterstützt werden. Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen. So sollen 40 Prozent der Fördermittel für eine bessere und damit lernförderlichere Infrastruktur und Ausstattung der Schulen eingesetzt werden. 30 Prozent fließen als sogenanntes Chancenbudget in bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, beispielsweise zusätzliche, gezielte Lernförderung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik.

Weitere 30 Prozent fließen in die Stärkung multiprofessioneller Teams. Damit ist es beispielsweise rechnerisch möglich, allein aus Bundesmitteln jeder Schule in sozial schwieriger Lage eine volle Stelle für schulische Sozialarbeit zuzuweisen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, insbesondere Grundschulen zu unterstützen. Vor allem in den ersten Schuljahren werden die entscheidenden Weichen für den Bildungserfolg gestellt.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Konkret sollen 60 Prozent aller Mittel den Grundschulen zur Verfügung gestellt werden. 40 Prozent erhalten die weiterführenden und beruflichen Schulen. Der Fokus des Programms liegt dabei auf einer Stärkung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen und der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems schulischer Bildung.

Weitere Informationen:

Informationen der Bundesregierung zum Startchancen-Programm:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/startchancen-programm-2225074>

Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Startchancen-Programm:

<https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/startchancen/startchancen-programm.html>

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034:

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2024/09/2024-09-27-bekanntmachung-scp.html?view=renderNewsletterHtml>

6. Nationale Klimaschutzinitiative | Neue Kommunalrichtlinie ab November 2024

Die Nationale Klimaschutz Initiative der Bundesregierung gibt eine Änderung der Kommunalrichtlinie ab November 2024 bekannt. Eine Antragstellung im Rahmen der neuen Richtlinie ist ab dem 1. Februar 2025 möglich.

Die Förderung über die Kommunalrichtlinie (KRL) der Nationalen Klimaschutzinitiative wird vereinfacht und zielgerichteter ausgestaltet. Die Änderungen bauen bürokratische Hürden ab und soll kommunale Akteure besser bei der Durchführung von Klimaschutzprojekten unterstützen:

- Ein zentrales Element der neuen Richtlinie ist die Einführung der Festbetragsförderung für Zuwendungen bis zu 6 Millionen Euro an Kommunen. Für sie wird die Förderung damit wesentlich einfacher gestaltet und entbürokratisiert.
- Darüber hinaus wird die Mindestzuwendungshöhe auf 10.000 Euro angehoben, um verstärkt mittlere und größere Vorhaben anzureizen.
- Der Förderschwerpunkt 4.1.2 „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ wird aufgrund von Überschneidungen mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) gestrichen.
- Der Förderschwerpunkt 4.2.1 b) für adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung kann in Zukunft unkompliziert als zeit- oder präsenzabhängige Außen- und Straßenbeleuchtung (Förderschwerpunkt 4.2.1) beantragt werden.

Die Antragstellung für Personalförderung wird durch die Einführung pauschalisierter Ansätze ebenfalls vereinfacht. Die bisher erforderliche detaillierte Ausgabenplanung entfällt zugunsten einer übersichtlichen Gesamtdarstellung. Projekte sollen so schneller umgesetzt werden können.

Zugleich wird die Richtlinie an die neue Fassung maßgeblicher EU-Verordnungen angepasst: Die Novelle integriert die neue Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die neue De-minimis-Verordnung. Dies schafft eine klare Grundlage, um Förderanträge, die als staatliche Beihilfen eingestuft werden, nach den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung zu bewilligen.

Die überarbeitete Kommunalrichtlinie tritt zum 1. November 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Kommunalrichtlinie. Eine Antragstellung nach der alten Richtlinie ist noch bis zum 31. Oktober 2024 möglich. Anträge nach der neuen Richtlinie können ab dem 1. Februar 2025 beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH eingereicht werden. Für Anschlussvorhaben im Förderschwerpunkt Klimaschutzmanagement wird eine Antragstellung bereits ab dem 1. November 2024 möglich sein.

Weitere Informationen:

[Neue Kommunalrichtlinie ab November 2024 | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#)

7. Änderungen im Strafgesetz | Schutz auch von kommunalen Amts- und Mandatsträger:innen

Die Bundesregierung will Vollstreckungsbeamte, Rettungskräfte und weitere Personen, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben, besser schützen. Dazu hat der Bundestag am Donnerstag, den 10. Oktober 2024 einen entsprechenden Gesetzentwurf „zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten“ in erster Lesung beraten.

Mit den geplanten Änderungen will die Bundesregierung nun die schon bestehende besondere Schutzwürdigkeit dieser Personen klarstellen und bekräftigen. In Paragraph 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) soll künftig klargestellt werden, dass bei der Strafzumessung auch die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ zu berücksichtigen ist. Der Schutzbereich der Paragraphen 105 StGB („Nötigung von Verfassungsorganen“) und 106 StGB („Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans“) soll erweitert werden. Künftig sollen damit auch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften vor Nötigungen geschützt werden.

Auf Initiative von Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hatte der Bundesrat bereits Anfang Juli einen Gesetzentwurf für einen besseren strafrechtlichen Schutz von Amts- und Mandatsträger:innen auf den Weg gebracht. Im Kern sieht der Gesetzentwurf die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der Beeinflussung von Amts- und Mandatsträger:innen durch sogenanntes politisches Stalking vor. Damit sollen Entscheidungsträger:innen gerade auch auf kommunaler Ebene vor einer Einflussnahme durch bedrohliche Übergriffe in ihr Privatleben geschützt werden. Bisher schwer verfolgbare Fälle, in den z.B. Bürgermeister:innen bis zu deren Rücktritt immer wieder eingeschüchtert und angegriffen wurden, sollen damit durch das Strafrecht besser erfasst werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass die Strafen härter ausfallen, wenn das politische Stalking mit einem körperlichen Angriff einhergeht oder sich gegen Personen unter 21 Jahren richtet.

Weitere Informationen:

Informationen des Bundestages zum Gesetzgebungsvorhaben:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw41-de-strafgesetzbuch-1021026>

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/129/2012950.pdf>

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträger:innen:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0201-0300/216-24\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0201-0300/216-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0401-0500/423-24\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0401-0500/423-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

8. Kontakt gegen Gewalt im Amt | Starke Stelle nimmt Arbeit auf

Am 01. August 2024 hat die neue bundesweite Ansprechstelle für kommunale Amts- und Mandatsträger ihre Arbeit aufgenommen. Die *Starke Stelle* richtet sich an Menschen, die in ihrem kommunalpolitischen Amt Hass, Hetze und Bedrohung ausgesetzt sind. Das Angebot schließt eine Lücke im bisherigem Beratungsangebot im Bund und in den Ländern.

Eine bundesweite Ansprechstelle für kommunal Aktive war eine von 6 konkreten Forderungen, die die Allianz zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitet hat. Der Allianz gehören die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalpolitischen Vereinigungen, kommunalpolitisch Tätige sowie zuständige Behörden und gesellschaftliche Organisationen an.

Betreut wird die *Starke Stelle* von der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK). Die DFK erhält für die Umsetzung der Ansprechstelle bis Jahresende 2027 eine Projektförderung in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro pro Jahr aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Die *Starke Stelle* ist montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr telefonisch kostenfrei unter 0800/300 99 44 sowie darüber hinaus per E-Mail erreichbar. Auch Video-Beratungen sind nach Absprache möglich. Die *Starke Stelle* arbeitet vertraulich und auf Wunsch der Betroffenen anonym. Sie kooperiert eng mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Körber-Stiftung.

Weitere Informationen:

Onlinepräsenz der Starken Stelle:

<https://www.stark-im-amt.de/starke-stelle/>

Informationen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/08/starke-stelle.html>

9. Tourismus in ländlichen Räumen | Digitale Fachkonferenz am 4. Dezember 2024

Am 4. Dezember 2024 findet die digitale Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung mit Unterstützung der Bundes-SGK zum Thema „Tourismus und Naherholung in ländlichen Räumen - Zwischen wirtschaftlichem Potenzial und nachhaltiger Entwicklung“ statt. Das Programm findet Ihr unter: https://www.bundes-sgk.de/system/files/documents/1_2024_programm_fachkonferenz_tourismus_indliche_rume.pdf

Meldet Euch bei der FES unter nachfolgendem Link an:

<https://www.fes.de/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/279681>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

10. DEMO-Kommunalkongress am 21./22. November 2024 | Jetzt anmelden!

„Gemeinsam für starke Kommunen“ – unter diesem Motto findet am 21./22. November 2024 der 19. DEMO Kommunalkongress im Umweltforum Berlin statt. Auf der Agenda stehen aktuelle kommunale Themen: Wie verändern KI und Digitalisierung unsere Verwaltungen? Was macht familienfreundliche Städte und Gemeinden aus? Wie stärken wir kommunalpolitisches Engagement in Zeiten zunehmender Anfeindungen? Über Mobilität, Klimaanpassung und die kommunale Finanzsituation wird ebenfalls gesprochen. Seid im November dabei und kommt mit Expert:innen sowie mit wichtigen Vertreter:innen von Bund, Ländern und Kommunen ins Gespräch!

Podiumsdiskussionen, Vorträge und Fachforen bieten Raum, sich intensiv auszutauschen. Freut Euch auf neue Anregungen und Erfahrungsberichte, knüpft neue Netzwerke! Vorbildliche Projekte und gute Ideen für Städte, Gemeinden und Landkreise werden beim geselligen Kommunalen Abend mit dem DEMO-Kommunalfuchs ausgezeichnet.

Das sozialdemokratische Magazin für Kommunalpolitik feiert zudem Jubiläum: Die DEMO ist 75 Jahre alt geworden. Das werden wir auf dem Kongress angemessen feiern.

Infos unter: <https://www.demo-kommunalkongress.de/>

Anmeldung unter: <https://www.demo-kommunalkongress.de/anmeldung/>

11. Weitere Veranstaltungen | Heat-EXPO; Gutes Regieren in einem modernen Staat; Mehr Frauen in die (Kommunal) Politik

HEATEXPO – Fachmesse für die Wärmeversorgung der Zukunft

26.-28. November 2024, Messe Dortmund

Infos unter: <https://www.heat-expo.de>

Kostenlose Teilnahme für SGK-Mitglieder für den Besuch der HEATEXPO an einem beliebigen Messetag während der Messelaufzeit bei Anmeldung unter:

https://www.heat-expo.de/tickets?vv_code=HE24_SGK

Gutes Regieren in einem modernen Staat

8./9. November 2024, Unna

Infos unter: <https://www.ak-staatsreform.de/#Tagung>

Anmeldung unter: <https://www.fes.de/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/277270/anmelden>

Mehr Frauen in die (Kommunal) Politik

15./16. November 2024, Online

Infos unter:

<https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=129338&token=f7127992e01f96a7c5f7f68cc8c000d872b3e014>

Anmeldung unter: <https://www.fes.de/veranstaltungen/veranstaltungsdetail/275517>

12. Save the Date | Fachkonferenz der Bundes-SGK am 21./22. Februar 2025 im WBH in Berlin

Am 21. und 22. Februar 2025 findet im Willy-Brandt-Haus in Berlin die nächste Fachkonferenz der Bundes-SGK statt. Sie widmet sich inhaltlich dem Thema „Smart Cities“. Weitere Informationen zur Fachkonferenz finden sich demnächst auf der Homepage der Bundes-SGK unter www.bundes-sgk.de.

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

DEMO
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

DIE NEUE DEMO

**digitaler – aktueller –
stärker vernetzt**

Im Abo als Printausgabe oder E-Paper
vier Mal im Jahr erhältlich.

Jetzt abonnieren ›

Datenschutzgrundverordnung:

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de